

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN OPTURE GmbH, OPTURE AG, OPTURE Ltd.

1. Allgemeines

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzende Bedingungen des Käufers finden im Verhältnis zu uns keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis solcher Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Ergänzende oder ändernde Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2. Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Gewährung des persönlichen, nicht ausschließlich und nicht übertragbaren Rechts zum Gebrauch der Opture Risk Management Software von Opture als Mehrplatznutzung (Webanwendung), nebst Verleihung der technischen Dokumentation und des Benutzerhandbuchs.
(2) Gegenstand des Vertrages sind ferner die Implementierung und Wartung der vertragsgegenständlichen Software und die definierten Dienstleistungen im Rahmen der Systemeinstellung.

3. Preise

(1) Unsere Preise sind Nettopreise, sie verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit die Lieferung im Inland (-> Schweiz) erfolgt. Unsere Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe.
(2) Unsere Preise werden zahlungsfällig nach Erhalt der Rechnung, sofern nicht anders auf der Rechnung angegeben.

4. Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht berechtigt den Anwender zur Nutzung der Opture Risk Management Software im Rahmen eines normalen Gebrauchs. Auf andere Nutzungsarten erstreckt sich das Nutzungsrecht nicht.
(2) Der Normalgebrauch umfasst als zulässige Nutzungshandlungen das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher und seinen Ablauf gemäß Abs. 3 und alle notwendigen Handlungen im Rahmen einer Fehlerberichtigung gemäß Abschnitt 7. Abs. 2 (Dekompilierung und Programmänderung).
(3) Der Anwender darf die Opture-Software in den Arbeitsspeicher laden und ablaufen lassen. Dabei darf das Programm zu jedem Zeitpunkt nicht mehr als ein einziges Mal in einem Arbeitsspeicher funktionsfähig vorhanden sein.
(4) Eine Portierung (Übertragung, Transfer, Migration) der Software auf andere Systemumgebungen darf nicht erfolgen.
(5) Eine Weitergabe der Opture-Software, Dokumentation, Handbuch, Screenshots, und anderer Inhalte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Hersteller.
(6) Das Nutzungsrecht an der Opture-Software ist nicht übertragbar.

5. Urheberrechtlicher Schutz

(1) Die Software ist urheberrechtlich geschützt.

6. Vervielfältigungsrechte

(1) Der Anwender darf das gelieferte Programm nicht vervielfältigen. Ausnahmen bestehen nur, wenn die jeweilige Vervielfältigung für die störungsfreie Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher und die Erstellung einer Sicherungskopie. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Für die Verhinderung einer störungsfreien Benutzbarkeit und damit notwendigen Vervielfältigung trägt der Anwender die Beweislast.
(2) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, dürfen nicht angefertigt werden. Insbesondere ist es untersagt, das Computerprogramm oder Teile hiervon, verändert oder unverändert, in anderen Datenformaten zu speichern, soweit dies nicht zwingend notwendig ist, um das Arbeitsergebnis unter Einhaltung der Bearbeitungsrechte zu sichern.

7. Dekompilierung und Programmänderungen

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.
(2) Der Anwender darf Fehler im Computerprogramm berichtigen und in diesem Zusammenhang notwendige Änderungen vornehmen. Ein berichtigungsfähiger Fehler liegt vor, wenn (a) die Eigenschaften des Programms von der Programmbeschreibung in der Dokumentation abweichen oder das Programm seine objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllt und (b) zusätzlich der Ablauf des Programms nicht nur unerheblich gestört ist. Der Hersteller ist vom Vorliegen eines solchen Fehlers zu benachrichtigen. Der Hersteller bemüht sich ohne eine Rechtspflicht hierzu um Unterstützung des Anwenders bei der Fehlerbeseitigung. Berichtigt der Hersteller den Fehler innerhalb angemessener Frist, so sind Fehlerberichtigungen seitens des Anwenders unzulässig. Verbesserungen über eine Fehlerberichtigung hinaus darf der Anwender nicht vornehmen. Ein Anspruch auf Ersatz von Fehlerbeseitigungskosten besteht nicht. Gewährleistungsrechte des Anwenders bleiben von dieser Regelung unberührt.
(3) Außerhalb der beschriebenen Handlungen darf der Anwender aufgrund des Urheberrechtsschutzes keinerlei Änderungen, Übersetzungen oder Vervielfältigungen des Computerprogramms vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln.
(4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

8. Weiterveräußerung und Weitervermietung

(1) Der Anwender darf die Opture-Software im Ganzen oder in Teilen nicht an Dritte veräußern, verschenken oder vermieten.
(2) Der Anwender darf die Opture-Software Dritten nicht überlassen, wenn der Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, unerlaubte Vervielfältigungen herstellen, Dekompilierungen oder Programmänderungen vornehmen, oder in Kontakt mit einem potentiellen Wettbewerber des Herstellers stehen.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Anwender ist verpflichtet, die gelieferte Software unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Diese Mängel sind dem Hersteller innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Bei Versäumnis dieser Frist sind Gewährleistungsansprüche (vgl. Abschnitt 11 Gewährleistung) wegen des betreffenden Mangels ausgeschlossen.
(2) Die identifizierten Mängel sind unter Angabe des Kauf- und Übergabedatums, des Versionsstands der reklamierten Software, der detaillierten Fehlerbeschreibung und der auftretenden Symptome, möglichst präzise zu beschreiben.
(3) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

10. Haftung

(1) Jegliche Gewährleistung nicht weiter geregelt ist, haftet Opture auf Schadensersatz wegen vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten bei Vorsatz seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
(2) Eine bestehende Haftung ist bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen sowie in Fällen leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Darüber hinaus ist die Haftung für jeden einzelnen Schadensfall summenmäßig auf 50% des Gesamt-Nettoonorarvolumens und/oder Softwarepreises, maximal EUR 50.000,- begrenzt.
(3) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Opture verjähren binnen einer Frist von sechs Monaten seit ihrem Entstehen.

11. Gewährleistung

(1) Jegliche Gewährleistung für Mängel aller Art wird vom Hersteller, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen.
(2) Im Falle der Gewährleistung ist der Hersteller zur unentgeltlichen Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Andere Gewährleistungsverpflichtungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

(1) Nach Übergabe der vertragsgegenständlichen Software an den Anwender wird der Hersteller dem Anwender den genannten Preis zzgl. anfallender Nebenkosten und zzgl. gesetzlicher MwSt. (im Inland -> Schweiz) in Rechnung stellen. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzüge zur Zahlung sofort fällig.
(2) Bei Nicht-Zahlung innerhalb von 2 Wochen werden Mahn- und Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils EUR 25.00 berechnet.
(3) Die monatlichen Lizenzgebühren werden gesamttheilich (12 Monatsraten) jährlich im Voraus fakturiert.
(4) Bei Kündigung erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter anteiliger Lizenzgebühren.

13. Vertragsbeginn und Vertragende

(1) Soweit nicht anders vereinbart, beginnt das Vertragsverhältnis am Tag der Unterzeichnung des Angebotes/Auftrages und verlängert sich automatisch und stillschweigend um jeweils ein Jahr.
(2) Die ordentliche Vertragsbeendigung erfolgt durch Einhalten einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende der Mietjahreslaufzeit.
(3) Alle Rechte des Lizenznehmers an der Benutzung der Software enden bei Beendigung des Vertrages. Die Software ist dem Lizenzgeber unverzüglich zurückzugeben und von allen Servern und Datenbanken zu löschen.

14. Schutzrechte und Patente

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen unserer Fabrikation und Technologie zum Einsatz kommenden Patente und Schutzrechte zu achten und unsere Anlagen wie auch deren Details und Zubehör weder selbst nachzubauen noch Dritten zum Nachbau zugänglich zu machen.

15. Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Zürich (Schweiz).
(2) Alle in diesem Vertrag nicht dargestellten Vereinbarungen und Nebenabreden oder Abänderungen zu diesem Vertrag bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Form.
(3) Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen gilt Schweizer Recht.
(4) Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.